

Dienstleistungskonzept Paar-, Familien- und Jugendbera- tung

Perspektive Thurgau

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	2
2	Ziele	2
2.1	Operationalisierung der Förderung einer «gesunden» Entwicklung.....	2
2.2	Operationalisierung der Schadensbegrenzung	3
3	Zielgruppe	3
4	Angebote	3
4.1	Kurzbeschreibung der zielgruppenspezifischen Angebote.....	4
5	Querschnittsthemen	5
6	Methoden	7
6.1	Teamzusammensetzung	7
6.2	Grundsätzliche Überlegungen zu den Begriffen «Beratung» und «Therapie».....	7
6.3	Grundlegende Theorien.....	8
6.4	Methodenauswahl.....	8
7	Weiterführende Vorgaben	10
7.1	Tarife.....	10
7.2	Zugangsbeschränkungen	10
8	Anhang	10

1 Ausgangslage

Konzipiert als Hilfe von Staat und Gesellschaft bzw. Gemeinde und Kanton für Familien als «wertvollste Kleinunternehmen¹», erfüllt die Fachstelle die gesetzlichen² und vertraglichen³ Vorgaben sowie die weiterführenden kantonalen Grundlagen⁴ für die Ausrichtung des Gesundheitswesens.

Die Ausgestaltung dieser Aufträge bezüglich Paar-, Familien- und Jugendberatung als ein niederschwelliges und vielfältiges Beratungsangebot mittels verschiedener Formen von professioneller Beratung findet ihren Rückhalt im vielzitierten Basler Kommentar zu Art. 171 ZGB⁵.

Als Unterstützung für Familien im weitesten Sinne wurde vom Gesetzgeber die Schaffung von psychosozialen Hilfsangeboten als geeignet angesehen, um die Not der Menschen zu lindern. Wie aus dem Basler Kommentar hervorgeht, werden ungelöste vielfältige Probleme in der normativen Entwicklung der Menschen bzw. der sozialen Beziehungen als ursächlich angesehen. Inzwischen ist die gesunde Entwicklung der Menschen im Kindes- und Jugendalter als ein wichtiger Baustein für eine gesunde Gesellschaft in den Fokus der politischen Absichtserklärung und Massnahmenbildung gerückt.

2 Ziele

Die Ziele des Fachbereichs lassen sich auf diesem Hintergrund folgendermassen festhalten und differenzieren:

Der Fachbereich bietet entwicklungsbezogene Hilfe mit den Unterzielen Förderung «gesunder» Entwicklung und «Schadensbegrenzung» an. Die *Operationalisierung* (Zuordnung zu beobachtbaren Sachverhalten) der Ziele soll fachlich begründbar sein, um geeignete zielgruppenspezifische Angebote bereitzustellen; ausdrücklich ausgeschlossen sind jedoch psychotherapeutische Massnahmen im medizinischen Sinne. Die Beratung soll in Kooperation und Ergänzung zu innerbetrieblichen Dienstleistungsbereichen und zu angrenzenden Institutionen und Angeboten durchgeführt werden.

2.1 Operationalisierung der Förderung einer «gesunden» Entwicklung

Fachliche Grundlagen für die Entwicklung geeigneter Beratungsangebote sind im Wesentlichen entwicklungspsychologische Theorien

- zur kognitiven und sozialen Entwicklung bis zur Adoleszenz (z.B. Piaget),
- zu normativen Entwicklungsaufgaben (z.B. Erikson),
- zu normativen Übergängen als kritische Lebensphasen,
- zur Wichtigkeit von Bindung im frühen Lebensalter (z.B. Bowlby).

Diese Erkenntnisse erlauben es «kritische» Lebensphasen zu identifizieren, die Zielgruppe(n) bzw. die Ansprechperson(en) festzulegen, für die jeweiligen Entwicklungsphasen typische Problematiken herauszuschälen und Zielsetzungen für die Angebote zu formulieren, sowie die passende Methodik und den Interventionsschwerpunkt zu spezifizieren. Selbstverständlich liegt oft eine Überschneidung unterschiedlicher Problematiken vor.

Die Paar-, Familien- und Jugendberatung dient also der Stärkung von Einzelpersonen und der Stärkung von entwicklungsförderlichen Beziehungen zwischen Ehepartnern, Eltern und Kindern.

¹ Formulierung aus «Die Zeit», 10.02.2011

² Bundesgesetz ZGB Art. 171, Kantonales Gesundheitsgesetz §1;§3, Kantonales Sozialhilfegesetz §1-4, Kantonale Zivilprozessordnung §213ff

³ Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Thurgau und der Perspektive Thurgau, Paar-, Familien- und Jugendberatung, 01.01.2004

⁴ Konzept für eine koordinierte Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, Massnahmen 6 und 13, Konzept Gesundheitsförderung TG (WHO-Ziele 3, 4, 6)

⁵ Basler Kommentar zu Art. 171 ZGB, siehe Anhang

2.2 Operationalisierung der Schadensbegrenzung

Ein wesentlicher Beitrag zur Schadensbegrenzung ist ein breites internes Angebot und somit die Möglichkeit, Ressourcen und Synergien zu nutzen (Verringerung des Durchlaufs durch viele externe Stellen), umfassende Informationsmöglichkeiten und eine aktive Vermittlung an Netzwerkpartner.

Ebenso wichtig sind strukturelle Bedingungen, die sowohl auf der Ebene der Organisation als auch auf der Ebene des Fachbereichs angesiedelt sind. Dazu zählen:

- ein möglichst niederschwelliger Zugang zu einer ausreichenden Anzahl und regional verankerter Fachstellen,
- bezahlbare Tarife,
- geringer Verwaltungsaufwand für Klientinnen/Klienten,
- ausreichender Bekanntheitsgrad,
- gute Vernetzung zur Verbesserung der Zuweisungsmöglichkeiten,
- Funktion als Ansprechpartner für zuweisende Stellen im Bereich «unfreiwilliger» Beratung etc.

Durch die Optimierung dieser Rahmenbedingungen können Probleme frühzeitig erkannt und Interventionen eingeleitet werden.

3 Zielgruppe

Die primäre Zielgruppe unseres Angebotes sind demnach alle Menschen, deren Problematik entwicklungsbezogen in Beziehungen liegen: Einzelpersonen, Paare, Eltern, Familien, Babys, Kleinkinder, Schulkinder und Jugendliche. Eine weitere Zielgruppe sind alle Institutionen bzw. deren Mitarbeitende (Behörden, Schulen, andere Fachstellen etc.), die unsere Angebote subsidiär beanspruchen (s. Leistungsaufträge und Dienstleistungsbeschriebe).

4 Angebote

Alle unsere Beratungsangebote können grundsätzlich beinhalten:

- Gespräche in unterschiedlichen Settings (mit Einzelpersonen, Paaren oder Familien sowie mit Klientinnen/Klienten und involvierten Institutionsvertretern) mit thematischem Fokus Beratung und Begleitung nach dem Grundsatz: so lang wie nötig, so kurz wie möglich.
- Vermittlung von Zugängen zu weiteren sozialen Dienstleistungsanbietern mit ergänzenden Angeboten (Informationsvermittlung und Triage)
- Fallbezogene, definierte Zusammenarbeit mit anderen Dienstleistungsanbietern im Sozialbereich.
- Allgemeine Auskünfte für Mitarbeitende anderer Dienstleistungsanbieter im Sozialbereich.
- Kurzauskünfte per Telefon oder E-Mail (Informationsvermittlung und Triage).

Es werden immer wieder Kurse zu unterschiedlichen Themen der Entwicklung angeboten. Thematische Referate und Vorträge werden in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Bereichen Gesundheitsförderung und Prävention, Mütter- und Väterberatung sowie der Suchtberatung angeboten.

Die Dienstleistungen der Paar-, Familien- und Jugendberatung beinhalten weder Gutachten noch berichtsorientierte Abklärungen und Behandlungen.

4.1 Kurzbeschreibung der zielgruppenspezifischen Angebote

Alle Dienstleistungsbeschreibungen sind an die ratsuchenden Personen gerichtet und dementsprechend formuliert. Die Dienstleistungsbeschreibungen sind jederzeit im Internet zugänglich.

Schwerpunkt «Förderung einer gesunden Entwicklung»

Entwicklungsfokus	Zielgruppe	Dienstleistungsangebot
Kleinkind (Säugling bis einschliesslich Kindergartenalter)	Eltern	Beratung für Eltern mit Babys und Kleinkindern
Kinder im Schulalter (Kindergartenalter und Primarschulalter)	Eltern und Kinder	Beratung für Eltern mit Kindergarten- und Schulkindern
Jugendliche	Jugendliche, Eltern, Lehrpersonen, Vorgesetzte	Beratung für Jugendliche Beratung für Eltern von Jugendlichen Beratung für Lehrpersonen und Ausbildungsverantwortliche von Jugendlichen
Erwachsene	erwachsene Einzelpersonen, erwachsene Familienmitglieder	Beratung von Erwachsenen
	Paare	Ehe- und Paarberatung

Schwerpunkt «Schadensbegrenzung»

Setting	Zielgruppe	Dienstleistungsangebot
Paare	Paare (verheiratet oder unverheiratet)	Trennungs- und Scheidungsmediation
Familien	Erwachsene Familienmitglieder	Familienmediation
Erwachsene	Einzelpersonen im familiären Kontext	Rechtsberatung
Eltern	Eltern und ihre Kinder	Begleitete Besuchstage
«unfreiwillige» Beratungen	Sozialdienste, Schulbehörden, KESB, KJPD sowie andere Weisungsberechtigte	Behördliche Überweisungen

5 Querschnittsthemen

Von mehreren Abteilungen, Ressorts, Behörden o.Ä. gemeinsam zu erledigende Aufgabe:
(<http://www.duden.de/zitieren/10140490/2.1>)

Thema	Berücksichtigung in	Dokument	Netzwerk-partner	Form der Zusammenarbeit
Frühe Kindheit (0 - 5 Jahre)	Beratung für Eltern mit Babys und Kleinkindern	Dienstleistungs-beschreibung	Pädiater, Mütter-Väter-Beratung, Kindergarten, KJPD etc.	Fallbezogene Zusammenarbeit, allgemeine Vernetzung
Kindergarten- und Schulkinder (5 - 12 Jahre)	Beratung für Eltern mit Kindergarten- und Schulkindern	Dienstleistungs-beschreibung	Pädiater, Kindergärten, Lehrpersonen, Schulsozialarbeit, KJPD etc.	Fallbezogene Zusammenarbeit, allgemeine Vernetzung
Jugendliche (13 – 25)	Beratung von Jugendlichen Beratung für Eltern von Jugendlichen Beratung für Lehrpersonen und Ausbildungsverantwortliche von Jugendlichen	Dienstleistungs-beschreibungen	Eltern, Lehrperson, Schulsozialarbeit, Ausbildungsplatz, KJPD, CLIENIA, Suchtberatung etc.	Fallbezogene Zusammenarbeit, allgemeine Vernetzung
Schulisches Umfeld	Beratung für Eltern mit Kindergarten-, Schulkinder und Jugendlichen Beratung für Jugendliche, Lehrpersonen Leistungsaufträge mit Dritten, subsidiär	Dienstleistungsbeschreibungen und Leistungsvereinbarungen	Schule, Schulsozialarbeit, Schulpsychologie, Heilpädagogik	Fallbezogene Zusammenarbeit und Unterstützung der Lehrpersonen, allgemeine Vernetzung
Ausserfamiliäre Kinderbetreuung	Beratung für Eltern mit Babys, Klein-, Kindergarten-, Schulkindern, subsidiär	Dienstleistungsbeschreibungen	KESB, Sozialdienst, Hort, Krippe, Pflegefamilie, Sonderschulung	Fallbezogene Zusammenarbeit und Coaching der Betreuungspersonen, allgemeine Vernetzung
Recht in der Familie, Kindesrecht, Eherecht, Trennung und Scheidung	Trennungs- und Scheidungsmediation, Familienmediation, Rechtsberatung, implizit in allen Beratungsangeboten	Dienstleistungsbeschreibungen	Bezirksgerichte, niedergelassene Anwälte, KESB, Opferhilfe Thurgau etc.	Fallbezogene Zusammenarbeit
Gefährdung (Selbst- oder Fremdgefährdung), z.B. Kindesschutz, Suizidalität etc.	Implizit in allen Beratungsangeboten	Sicherheitskonzept, mitgeltende Unterlagen	KESB, Abklärungszentrum Spital Thurgau, Opferhilfe TG, Psychiatrische Dienste, Polizei, Kantonsarztamt	Fallbezogene Zusammenarbeit

Thema	Berücksichtigung in	Dokument	Netzwerkpartner	Form der Zusammenarbeit
Häusliche Gewalt	Implizit in allen Beratungsangeboten Subsidiär	Informationsmaterial der Fachstellen	Opferhilfe TG, Fachstelle für Häusliche Gewalt, Fachstelle für Gewaltbetroffene Frauen	Fallbezogene Zusammenarbeit
Genderfragen	Beratungsperson nach Geschlecht zuteilbar	Siehe 6.1.		
«Multiproblem»-Situationen	Teamgrösse ausreichend gross und differenziert	Siehe 6.1.	Netzwerk der Perspektive Thurgau	Fallbezogene Zusammenarbeit
Schwangerschaft	Triage	Explizit Auftrag anderer Fachstelle Bundesgesetz über die Schwangerschaftsberatung SR 867.5	BENEFO-Stiftung	Fallbezogene Zusammenarbeit
Kindermedizinische Themen der frühen Kindheit	Triage	Kein Auftrag	Pädiater	Fallbezogene Zusammenarbeit
Psychische Erkrankung	Triage	Explizit kein Auftrag laut LV Kt. TG, Dienstleistungskonzept PFJ	STGAG, CLIENIA, Niedergelassene Psychiater, sonstige therapeutische Einrichtungen, aufsuchende Familienarbeit	Fallbezogene Kooperationen aus übergeordneten Überlegungen, z.B. Unterstützung von Familiensystemen
Substanzkonsum	Triage	Dienstleistungsbeschreibungen des Suchtbereichs der Perspektive Thurgau	SB Perspektive Thurgau	Kooperation innerhalb GL, fallbezogen
Soziale Situationen, wie „Alleinerziehend“, Armut, Überschuldung	Fallbezogene Triage bzw. Kooperation wird in der Auftragsklärung im Einzelfall mitberücksichtigt	Nicht explizit	Budgetberatung, Schuldenberatung, Sozialhilfe	Runde Tische, Helfer regional organisiert
Wissen in der Bevölkerung über gesunde Entwicklung	Elternbildung	Dienstleistungsbeschreibungen des Bereichs Gesundheitsförderung und Prävention	Bereich Gesundheitsförderung und Prävention	Auftragsbezogene Zusammenarbeit
Migration, bi-kulturelle Familien	Kein spezifisches Angebot, Triage in spezifischen Fragen	Keine Dokumentation	Fachstelle für Integration	Fallbezogene Zusammenarbeit

6 Methoden

6.1 Teamzusammensetzung

Ein Team von heterogenen Fachpersonen steht für die breit gefächerten Aufgaben und Anliegen der Klientinnen und Klienten zur Verfügung. Insbesondere wird nach Möglichkeit auf die Diversität bezüglich Ausbildung (gemäss Betriebskonzept und Stellenbeschreibungen), Alter, Lebenserfahrung, Geschlecht sowie kulturellem Hintergrund geachtet.

6.2 Grundsätzliche Überlegungen zu den Begriffen «Beratung» und «Therapie»

Das Verhältnis zwischen Beratung und Psychotherapie im Sinne einer Abgrenzung innerhalb einer Behandlung ist sehr schwierig. Psychotherapie und Beratung haben viele Gemeinsamkeiten in ihren Wurzeln und ihrer Geschichte, ihrer Systematik, ihren Methoden. Der Bereich Paar-, Familien- und Jugendberatung orientiert sich an dem von Nestmann⁶ vorgenommenen Abgrenzungsversuch. Die Grenze zwischen den Begriffen kann nicht klar gezogen werden. Der Übergang ist fließend zu verstehen. Beide Ansätze ziehen zur effektiven Zielerreichung punktuell Interventionen aus Therapie sowie Beratung hinzu.

Ansatz	Ausrichtung	Intervention	Setting	Ziele
Beratung	<ul style="list-style-type: none"> auf statistisch und zeitlich normative Anforderungen und Probleme der Orientierung, Planung, der Entscheidung und des Handelns auf spezifische Lebensphasen von «daily hassles» bis zu kritischen Lebensereignissen im Lebenslauf 	<ul style="list-style-type: none"> proaktive Prävention auch bei Abwesenheit von Belastungen Ansetzen vor dem Umschlagen von Anforderungen in Probleme und vor der weiteren Zuspitzung von Problemen Unterstützung bei persönlicher, sozialer und beruflicher Reintegration und Neubeginn Finden von Arrangements mit kaum mehr veränderbaren Gesundheitszuständen und Lebensumständen Problembewältigung in Orientierungs- / Entscheidungsfragen / Konfliktkonstellationen Edukation, Reflexion 	<ul style="list-style-type: none"> Ansiedlung in personalen, gruppen-, familien- und netzwerkbezogenen Settings sowie in Team- und Organisationszusammenhängen eher kurzfristig mit wenigen Terminen und zeitlich überschaubar angelegt 	<ul style="list-style-type: none"> Reduktion der Wahrscheinlichkeit von Krisen- und Konfliktentwicklungen und damit der Notwendigkeit einer weitergehenden, intensiven Intervention, z.B. psychotherapeutischer Art Rehabilitation Mobilisierung von Kompetenzentwicklung und persönlichem Wachstum Förderung von individuellen und sozialen Ressourcen

⁶ Quelle: Prof. Dr.phil. Dipl.-Psych. F. Nestmann TU Dresden: «Verhältnis von Beratung und Therapie». Psychotherapie im Dialog 4/2002/3. Jg.

Ansatz	Ausrichtung	Intervention	Setting	Ziele
Psychotherapie	<ul style="list-style-type: none"> • auf Symptome psychischer Störungen • auf Ursachen psychischen Leidens, psychosomatischer Krankheit und schwerwiegender persönlicher Krisen 	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung bei Krankheitsbewältigung • Modifikation von Verhalten, Interaktionen, Kognitionen und Emotionen 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausrichtung auf persönliche und mikrosoziale systemische Anlässe • eher länger dauernde Arbeitsbündnisse zwischen Therapeuten und Patienten und häufigere Termine 	<ul style="list-style-type: none"> • Heilung, kurative Intervention • ärztliche und psychologische Behandlung • Wiederherstellung von psychischer und körperlicher Gesundheit und Unterstützung von Krankheitsbewältigung • grundlegende Veränderung von Persönlichkeit • gezielte Beseitigung psychischer und psychosomatischer Störungen und Pathologie

In der Paar-, Familien- und Jugendberatung werden zur bestmöglichen Erreichung der Wirkungsziele für Klientinnen und Klienten sowohl beraterische als auch psychotherapeutische Ansätze angewendet. Wir sprechen jedoch immer von Beratungen.

6.3 Grundlegende Theorien

Grundsätzlich orientiert sich die Paar-, Familien- und Jugendberatung der Perspektive Thurgau an der System- und der Kommunikationstheorie. Diese Theorien ermöglichen das Verständnis der Funktionsweisen komplexer dynamischer Systeme.

Weitere für die angebotenen Dienstleistungen wesentliche Grundlagen sind unter anderem:

- Bindungstheorien
- Entwicklungspsychologische Theorien und Erkenntnisse
- Pädagogische Theorien
- Case-Management
- Rechtsgrundlagen
- Sozialarbeitswissenschaftstheorien
- Konflikttheorien

6.4 Methodenauswahl

Der Bereich setzt, entsprechend den breit gefächerten Zielgruppen und Dienstleistungen, auf Methodenvielfalt in Kombination mit den sogenannten «nicht spezifischen Wirkfaktoren»⁷ der Beraterpersönlichkeit, um die Wirksamkeit der Hilfsangebote optimal sicherzustellen.

Nach Möglichkeit werden Klientinnen und Klienten je nach Problemstellung spezialisierten Fachpersonen zugewiesen.

⁷ K. Grawe: «Psychologische Therapie». 2. korrigierte Auflage. Hogrefe, 2000

Innerhalb der im Bereich genutzten Methodenvielfalt gelten für jede Methode folgende vier Kompetenzfelder⁸:

- Theoretische Fundierung
- Reflexion (individuell, im Team, interdisziplinär)
- Operationsfähigkeit im relevanten Kontext und eine möglichst hohe Methodenvielfalt bei den Fachpersonen
- Fähigkeit zur Prozess-Steuerung

Basierend auf den Theorien können folgende Methoden zur Anwendung kommen, die im Folgenden nur mit ihrer/m wichtigsten Vertreter/in genannt werden sollen - eine gute Zusammenstellung der Originalquellen zu den systemischen/familietherapeutischen Methoden findet man bei Sydow et al.⁹

- Strukturelle Methoden nach Minuchin: z.B. Joining, Enactments, Umstrukturieren, Veränderung von Koalitionen und Grenzen, Informationsvermittlung, Aufgaben;
- Strategische Methoden nach Haley: Umdeutungen, (Symptom-)Verschreibungen, Aufgaben;
- Symbolisch-metaphorische Methoden nach Satir: Genogramm, Familienskulptur (einschliesslich Figurenverfahren);
- Zirkuläre Methoden nach Selvini Palazzoli et al.: Zirkuläres Interviewen, Hypothesen bilden, Neutralität, Paradoxe Interventionen;
- Lösungsorientierte Methoden nach de Shazer und Berg: Ausnahmefragen, Wunderfragen, Skalierungsfragen;
- Narrative Methoden nach White und Epstone: Fragen nach dominanten und unterdrückten (Familien-)Narrationen und deren Dekonstruktion;
- Dialogische Methoden nach Anderson und Seikkula: Reflecting Team, offener Dialog.

Je nach Kontext kommen weiter auch folgende Methoden und Modelle zum Einsatz:

- Video-Interventions-Methoden
- Spieltherapie
- Hypnotherapeutische Methoden
- Mediation (sog. „Harvardmodell“, Transformatorische Schlichtung)
- Transaktionsanalytische Methoden nach Berne
- Gestalttherapie nach Pearls
- Kunsttherapeutische Methoden
- Körpertherapeutische Methoden
- Methoden der psychoanalytisch-pädagogischen Erziehungsberatung
- Verhaltenstherapeutisch orientierte Methoden
- Kognitive Methoden
- Telearbeit nach Schulz v. Thun
- Psychodrama nach Moreno
- Gruppentherapie nach Aichinger und Schlothke

Der Bereich unterstützt seine Mitarbeitenden in der Erweiterung der individuellen Methodenvielfalt im Rahmen der Intervention, der Supervision, der regelmässig stattfindenden Fachinputs, des Austauschs über besuchte Tagungen, Weiterbildungen innerhalb der Teamsitzungen bzw. Teamtagen.

⁸ M.L. Staubach, Dr. phil. Diplom-Pädagogin, Kinder- und Jugendpsychotherapeutin: «Co-produzierende ExpertInnen», Systeme 2010, Jg. 24 (2) 154-178.

⁹ K. von Sydow, S. Beher, R. Retzlaff und J.: «Die Wirksamkeit der Systemischen Therapie/Familietherapie».

7 Weiterführende Vorgaben

Die Perspektive Thurgau macht im vorliegenden Qualitätsmanagementsystem Aussagen zu allen wesentlichen strukturellen Punkten der Leistungserbringung. Erwähnenswert für diesen Bereich sind noch folgende Vorgaben:

7.1 Tarife

Die gesetzliche Vorgabe macht keine Aussage über die Finanzierung der Beratungsstellen. Die Kantone sind nur verpflichtet, in ausreichendem Masse Ehe- und Familienberatungsstellen zur Verfügung zu halten. Der Zugang soll für alle Interessierte möglich sein. Die Kostenfolgen sind jedoch nicht definiert. Daraus leitet sich die geltende Tarifregelung ab: Die Kleinkind-, Kinder- und die Jugendberatung sind kostenlos. Die Tarife sind einkommensabhängig und beinhalten auch einen «Sozialtarif». Die Angebote der Rechtsberatung und Mediation werden nach marktüblichen Preisen berechnet. Die aktuellen Tarife sind auf der Homepage der Perspektive Thurgau ersichtlich.

7.2 Zugangsbeschränkungen

Es gelten aufgrund der organisatorischen Gegebenheiten folgende Einschränkungen für den Zugang zu unserem Angebot:

- wohnhaft im Kanton Thurgau (ausserhalb des Kantons wohnhaft, wird immer der maximale Tarif verrechnet).
- Medizinisch/psychiatrische Indikation: «ausdrücklich ausgeschlossen sind psychotherapeutische Massnahmen im medizinischen Sinne» (LV Kt. TG, 3.2.).

8 Anhang

Basler Kommentar zu Art. 171 ZGB:

I. Funktion und Zweck der Ehe- und Familienberatungsstellen

Die Schwierigkeiten, welche im Ehe- und Familienleben auftreten, sind oft **höchst persönlicher Natur**. Es geht um Probleme der täglichen Interaktionen der Eheleute, um ihre sexuellen Beziehungen, um Auswirkungen aus dem Berufsleben oder besondere Stress-Situationen, um die Anpassung an gesundheitliche oder altersbedingte Veränderungen bei sich und dem Partner/der Partnerin, um unterschiedliche Entwicklungen der Persönlichkeiten, um Kindeserziehungsprobleme, die sich ebenfalls auf das Eheleben auswirken; aber auch um Fehlverhalten oder Ungenügen des einen oder anderen Ehepartners, wie Desinteresse am Familienleben, Sucht, Misswirtschaft, Zuwendung zu Drittpersonen.

Es ist daher verständlich, dass die Eheleute eine gewisse Scheu haben, derart Persönliches dem Gericht vorzutragen, insbesondere wenn die grundsätzliche Bereitschaft zum Fortführen der Ehe da ist oder sich der eine Ehegatte dem anderen unterlegen fühlt und den Wunsch zu grundsätzlicher Neuorientierung nicht entschieden genug zu äussern wagt.

Die Möglichkeit, bei **Ehe- oder Familienberatungsstellen kompetente Ansprechpartner** zu finden, soll den richterlichen Eheschutz ergänzen oder im Idealfall unnötig machen (BK-HAUSHEER / REUSSER / GEISER, N 5).

Die Anforderungen an Eheberaterinnen und Eheberater sind hoch. Psychologische und juristische Kenntnisse sind ebenso gefordert wie Lebenserfahrung, Offenheit für das Individuelle eines Paares und der einzelnen Person, die Fähigkeit zum neutralen Moderator. Aufgrund der einseitigen juristischen Ausbildung

KO-Dienstleistungskonzept-PFJ			Seite 10 von 11
Ersteller/Datum:	fsu/06.07.18	Geprüft/Datum:	mvg/13.08.18
		Freigabe/Datum:	fsu/15.08.18

verfügen die meisten Richter nicht über alle diese Fähigkeiten, und jedenfalls nicht über die für eine umfassendere Beratung erforderliche Zeit.

Die Aufgaben der Ehe- und Familienberatungsstellen sind dementsprechend breit gefächert; sie reichen von Lebens-, Sexual- und Paar-Beratung, Erziehungsberatung bis zu Rechtsauskünften, Budgetplanung, Vermittlung von Leistungen der Sozialhilfe und der Sozialversicherungen sowie allgemeiner Lebensberatung. Heute findet die Mediation immer mehr Anwendung. Faktisch lässt sich die «Ehe- und Familienberatung» nicht eng eingrenzen.

Dementsprechend haben die Ehe- und Familienberatungsstellen nicht einseitig auf Versöhnung oder Aufrechterhaltung der Ehe hinzuwirken. Sie haben ebenfalls den anderen Zweck des Eheschutzes – den Schutz der Persönlichkeit jedes Ehegatten – zu unterstützen, und dieser kann auch den Rat zur Scheidung einschliessen. Das ergibt sich u.a. daraus, dass sich die Ehegatten -gemeinsam oder einzeln- an diese Beratungsstellen wenden können.

II. Keine Pflicht der Eheleute, die Ehe- und Familienberatung in Anspruch zu nehmen

Aus der Formulierung des Art. 171 («wenden können») ergibt sich, dass kein Zwang dazu besteht, die Beratung in Anspruch zu nehmen. Selbst eine Weisung des Eheschutzrichters nach Art. 172 Abs. 2 bedeutet einzig richterliche Empfehlung oder dringenden Rat, aber keine durchsetzbare Rechtspflicht. Eine Weigerung, zur Konfliktlösung durch Eheberatung Hand zu bieten, kann aber als ehewidriges Verhalten (Art. 159 Abs. 2) qualifiziert werden (BK-HAUSHEER / REUSSER / GEISER, N 10).

III. Aufgabe der Kantone

Art. 171 macht es den Kantonen zur Aufgabe, in ausreichendem Masse Ehe- und Familienberatungsinstitutionen zur Verfügung zu halten. Ob es sich dabei um eine eigentliche Rechtspflicht der Kantone handelt, ist umstritten; für eine Rechtspflicht TUOR / SCHNYDER / SCHMID, 208; DESCHENAUX / STEINAUER, droit matrimonial, 131; keinen rechtlich verpflichtenden Auftrag sehen darin NÄF-HOFMANN, Ehe- und Erbrecht, 63 und BK-HAUSHEER / REUSSER / GEISER, N 7. Jedenfalls sind die Kantone nicht verpflichtet, selber Beratungsstellen einzurichten; sie können auch *private Beratungsstellen fördern* und *unterstützen* (AmtlBull NR 1983, 659f.). Dabei haben sie aber darauf zu achten, dass *weltanschaulich neutrale Beratungsstellen in ausreichendem Masse* vorhanden sind (NÄF-HOFMANN, Ehe- und Erbrecht, 63).